



Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung gelten für sämtliche Werbe- und Fahrzeugflächen der Verkehrsmittel sowie an den Haltestellen der Saarbahn GmbH, Heuduckstraße 36, 66117 Saarbrücken.

2. Auftragsannahme

2.1. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Werbetreibende. Die Saarbahn GmbH behält sich die Annahme von Aufträgen in Abhängigkeit der Werbeinhalte und Einhaltung der technischen Bedingungen generell vor. Werbung, die gegen geltendes Recht, Verordnungen, gesetzliche und behördliche Bestimmungen sowie gegen die guten Sitten verstößt, mit religiösem und politischem Inhalt ist grundsätzlich nicht gestattet. Darüber hinaus behält sich die SB GmbH den Ausschluss einer Werbung von Konkurrenzunternehmen, NGOs, politischer Parteien, von Verbänden jeder Art, von Gewerkschaften, nicht staatlichen Spiel- und Wettanbietern, sowie jugend- und suchtgefährdender Aussagen, sexistischer, nicht gendergerechter, religiöser oder menschenverachtender und verfassungsfeindlicher Aussagen und Motiven vor. Alle Beschriftungen und Aussagen müssen den Empco (=Empowering Consumers for the green transition) Richtlinien vom 27.09.2026 entsprechen. Richtlinie EU 2024/825 des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen.

2.2. Die Beseitigung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus ordnungs- bzw. zivilrechtlichen Gründen bleibt jederzeit vorbehalten. Wird die Werbung ganz oder teilweise untersagt, so gilt der Vertrag in beiderseitigem Einverständnis vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Grundes in entsprechendem Umfang als aufgehoben und zwar aufgrund unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistung. Schadenersatz oder Minderleistungsansprüche stehen keiner der beiden Parteien aus diesem Anlass zu.

2.3. Der Ausschluss von Wettbewerbern ist nicht zugesichert. Die Saarbahn GmbH bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.

3. Auftragsdurchführung

3.1. Der Werbetreibende liefert die für die Werbung erforderlichen Entwürfe, Folien usw. fristgemäß kostenfrei an die Saarbahn GmbH. Soweit notwendig sind maßstäbliche Entwürfe vorzulegen. Vom Werbetreibenden gelieferte Entwürfe usw. werden nur zurückgegeben, soweit dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

3.2. Text und Ausführung der Werbung innen und außen unterliegen immer der Genehmigung der Saarbahn GmbH. Maßstäbliche Entwürfe sind zur Genehmigung vom Werbetreibenden vorzulegen. Die Entwurfsvorlage, bzw. technische Daten, werden von der Saarbahn GmbH zur Verfügung gestellt.

3.3. Die Kosten für die Gestaltung, Anbringung und Unterhaltung der Werbung (Produktion, Auswechseln, Ausbessern und Neubeschriftung von beschädigten und unansehnlich gewordenen Werbeflächen) an Fahrzeugen und Haltestellen sowie für ihre Beseitigung bzw. Neutralisierung nach dem vereinbarten Vertragsablauf gehen zu Lasten des Werbetreibenden.

3.4. Die Neutralisierung der Folien umfasst die Wiederherstellung eines einwandfreien Lackuntergrundes (z.B. ohne Klebereste). Die notwendigen Arbeiten sind vom Werbetreibenden so rechtzeitig zu veranlassen, dass sie innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Vertrages ausgeführt werden können. Verstreicht die Frist ungenutzt, werden die notwendigen Arbeiten durch die Saarbahn GmbH auf Kosten des Werbetreibenden durchgeführt und ggf. wird der Mietpreis für den laufenden Monat nachberechnet.

3.5. Wird ein Fahrzeug aus betrieblichen Gründen (z. B. Totalschaden, Verschrottung usw.) vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen bzw. an einen Auftragsunternehmer verkauft, so endet automatisch der Vertrag zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme bzw. des Verkaufs durch die Saarbahn GmbH. Stilllegungen werden dem Werbetreibenden frühestmöglich durch die Saarbahn GmbH mitgeteilt.

3.6. Es können in diesen Fällen keine weitergehenden Ersatzansprüche z. B. auf entgangenen Werbegewinn geltend gemacht werden. Die Verpflichtung des Werbetreibenden zur Neutralisierung des Fahrzeuges besteht auch im Falle der vorzeitigen Kündigung bzw. Stilllegung fort, sofern die Saarbahn GmbH den Werbetreibenden nicht ausdrücklich aus Billigkeitsgründen aus dieser Verpflichtung entlässt. Wünscht der Werbetreibende eine Übertragung seiner Werbung auf ein Ersatzfahrzeug, so trägt die Saarbahn GmbH die Kosten einer Neuanbringung der Werbung, wobei sich die Vertragslaufzeit nach Übertragung der Werbung um mindestens weitere 24 Monate verlängert.

3.7. Stilllegung von vermarkteten Fahrzeugen:

Wird ein Fahrzeug von der Saarbahn GmbH stillgelegt und endet somit von Seiten der Saarbahn GmbH der laufende Vertrag, so liegt es im Ermessen der Saarbahn GmbH, dem Kunden die Kosten der Neutralisation zu erlassen. Führt das stillgelegte Fahrzeug weiterhin im Bedienungsgebiet der Saarbahn GmbH und dies ist von Seiten des Kunden nicht gewünscht, ist er verpflichtet, die Neutralisierungskosten zu übernehmen (die Busse werden meistens in andere Länder/Bundesländer verkauft). Beträgt zum Zeitpunkt der Stilllegung die Restlaufzeit des Vertrages mindestens noch 24 Monate, so werden von Seiten der Saarbahn GmbH die Kosten für die Produktion der Folie sowie die Beschriftung des Busses auf ein Ersatzfahrzeug übernommen und ein Nachtragsvertrag mit dem Kunden geschlossen. Die Verpflichtung zur Neutralisierung des neuen Fahrzeuges bleibt unverändert bestehen, jedoch werden die Konditionen des alten Vertrages in den Nachvertrag übernommen.

3.8. Bei Anbringung von Werbefolien an den Fahrzeugscheiben ist der Werbetreibende verpflichtet, nur solche Folien zu verwenden, die zur Anbringung auf Fahrzeugscheiben zugelassen sind (§ 19 StVZO). Die Scheibeneinfassung muss von Folienbeklebungen frei bleiben. Pro Fahrzeugseite dürfen die Fensterflächen bis maximal 25 % proportional beschriftet werden. Die Sichtflächen für die Fahrgäste haben freizubleiben (Quelle: NVP der LH5 2024, gültig ab 01/2025), normierte Windows Graphics Folie obligatorisch. Das Bekleben von Notausstiegfenstern darf nur einseitig erfolgen. Beim Aufbringen von Folien auf Notausstiegfenstern ist zu beachten, dass die Scheibeneinfassungen nicht beklebt werden bzw. die Folie bei durchgehenden Motiven dementsprechend umlaufend eingeschnitten ist. Es gilt die Anwendung der DIN Norm 6701 „Kleben im Schienenfahrzeugbau“ für alle Bahnen.

3.9. Für die Anbringung von Werbefolien an den Seitenscheiben der Fahrgastunterstände der Haltestellen ist der Werbetreibende verpflichtet, ausschließlich Window Graphics Folie zu verwenden. Je nach Standort des Fahrgastunterstandes ist eine Aussparung der Folie an den Seitenscheiben in Sitzhöhe erforderlich.

3.10. Der Werbetreibende trägt dafür Sorge, dass nach Anbringung der Werbung, die sicherheitsrelevanten Daten auf Bussen und Bahnen (wie Hehebunkte und interne Fahrzeugnummern) und das Logo des Fahrzeugeigentümers wieder angebracht werden.

3.11. Die Front-Ansichten der Saarbahnen sowie der Busse dürfen nicht mit Werbung versehen werden.

3.12. Bei Ausfall eines Fahrzeuges auf Grund eines Unfallschadens oder betriebsbedingt (z. B. TÜV) von mindestens einem Monat erhält der Werbetreibende eine entsprechende Gutschrift. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags, bzw. die Nichtzahlung des Mietpreises ist nicht gestattet.

3.13. Linien- und Streckenwünsche der Fahrzeuge können aus betrieblichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Die Busse fahren im Rotationsprinzip. Platzwechsel bei Innenwerbung und Entfernung der Werbung aus betrieblichen oder aus ordnungsrechtlichen Gründen bleibt der Saarbahn GmbH vorbehalten.

3.14. Die Standorte für die Werbung an den Fahrgastunterständen sind nach Verfügbarkeit frei wählbar. Es besteht kein Anspruch auf Anbringung der Werbung an einem bestimmten Standort.

4. Laufzeiten

4.1. Die Laufzeit beginnt mit dem im Vertrag geregelten Datum. Falls sich aus Gründen, die der Werbetreibende zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die Ausführung der Beklebungsarbeiten um mehr als eine Woche gegenüber dem vorgesehenen Vertragsbeginn verzögert, ist die Saarbahn GmbH berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.

4.2. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände (Streik, höhere Gewalt, Krieg, Unfall etc.) nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Werbetreibende hiervon schnellstmöglich verständigt. Der Vertragsbeginn wird dementsprechend verschoben. Schadenersatz oder Minderungsansprüche stehen keiner der beiden Parteien aus diesem Anlass zu.

4.3. Text und Ausführung der Werbung innen und außen unterliegen immer der Genehmigung der Saarbahn GmbH. Maßstäbliche Entwürfe sind zur Genehmigung vom Werbetreibenden vorzulegen. Die Entwurfsvorlage, bzw. technische Daten, werden von der Saarbahn GmbH zur Verfügung gestellt.

5. Kündigung

5.1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages der Werbung auf Fahrzeugen und Haltestellen vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Der Werbevertrag, welcher über ein Jahr abgeschlossen ist, kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Laufzeit schriftlich beendet werden. Verträge mit einer Laufzeit von 7 bis 12 Monaten, können mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf der Laufzeit schriftlich beendet werden. Bei nicht fristgerechter schriftlicher Erklärung verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Bei vereinbarten Vertragslaufzeiten, die kürzer als sechs Monate sind, gilt die Vertragslaufzeit als vereinbart (einer Kündigung bedarf es nicht).

5.2. Die vorzeitige Aufhebung eines Vertrages ist nur in gegenseitigem Einvernehmen zulässig.

5.3. Das beiderseitige Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Totalausfall eines Fahrzeuges bzw. Ausmusterung und Verkauf) bleibt unberührt. Die Saarbahn GmbH hat ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht, wenn der Werbetreibende seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, gegen die Inhaltsbestimmungen für Werben nach diesem Vertrag, insbesondere Punkt 2.2. oder gegen technische Vorgaben verstößt.

6. Preise

6.1. Den Aufträgen wird die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste zugrunde gelegt. Die Saarbahn GmbH gewährt während der Vertragslaufzeit die Preisfixierung. Im Falle einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes, wird dies von der Saarbahn GmbH schriftlich rechtzeitig mitgeteilt. Dem Kunden steht ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung schriftlich mitgeteilt wurde.

6.2. Bei der Festsetzung der Preise ist berücksichtigt, dass die Verkehrsmittel aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmens liegen, vorübergehend nicht im Verkehr sind (insbesondere Fahrplanänderungen an Wochenenden, zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen sowie andere Ausfallzeiten, Unfallschäden oder aus Gründen höherer Gewalt, wie z. B. Streik, Betriebsunterbrechungen und Betriebseinschränkungen etc.). Aus diesem Grunde liegt der Preisbildung ein Ausfallsatz von 30 % zugrunde. Wegen solcher Einwirkungen kann der Werbetreibende weder vom Vertrag zurücktreten, noch die Zahlungen verweigern. Geringfügige Störungen berechtigen nicht zur Minderung.

6.3. Auf die Listenpreise wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Der Betrag ist innerhalb einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Rechnungsstellung von dem Werbetreibenden zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.

7.2. Im Falle des Zahlungsverzuges wird der geschuldete Betrag handelsrechtlich verzinst.

8. Haftung

8.1. Im Falle fremdverschuldeter unfallbedingter Beschädigung der Werbemittel ersetzt die Saarbahn GmbH die Werbemittel und ist berechtigt, diesen Schaden gegenüber Dritten geltend zu machen. Etwaige Ansprüche tritt der Werbetreibende an die Saarbahn GmbH ab.

8.2. Bei Schäden, die durch äußere Einwirkung (Vandalismus, höhere Gewalt etc.) entstanden sind und für die ein Dritter nicht zur Haftung herangezogen werden kann, übernimmt die Saarbahn GmbH keine Haftung. Im Schadensfall wird die Saarbahn GmbH im Rahmen des Ermessens über eine Kulanzregelung entscheiden, ohne dass hieraus im Einzelfall ein Anspruch abgeleitet werden kann.

8.3. Für Druckfehler sowie für Verlust, Beschädigung und Diebstahl von Folien an den Fahrzeugen, oder Fahrgastunterständen während der Vertragslaufzeit bzw. beim Transport, Entfernen und Lagern wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigung der Werbeträger durch Mitarbeiter der Saarbahn GmbH ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

8.4. Im Falle des Zahlungsverzuges haftet der Werbetreibende auch für den Ausfall in voller Höhe, welcher der Saarbahn GmbH bis zum Ablauf des Vertrages entsteht. Die durch die Vertragsunterbrechung entstehenden Entfernungs- und Wiederanbringungskosten gehen zu Lasten des Werbetreibenden.

9. Schriftform

Aufträge und Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

10. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.